

## Nichtamtliche Lesefassung

---

### **Rumpfsatzung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung**

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Geltung der AVBWasserV und Ergänzender Bestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

Der Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ versorgt die Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Trink- und Betriebswasser durch die Stadtwerke Teterow GmbH.

## **§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlagen und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

## **§ 4 Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

### **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

### **§ 6 Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Die Verwendung von Wasser aus Regenwasseranlagen und Hausbrunnen zu Bewässerungszwecken ist grundsätzlich gestattet.

### **§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des dem Zweckverband wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich an den Zweckverband zu richten.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S.d. § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 € geahndet werden.

## **§ 9 Geltung der AVBWasserV und Ergänzender Bestimmungen**

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) und den „Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbands „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz““ in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen des Zweckverbands „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ außer Kraft:

- a) Wassersatzung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ vom 23. Dezember 1998, in Kraft getreten am 1. Januar 1995, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Wassersatzung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ vom 12. Dezember 2002,
- b) Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" (Trinkwasserbeitragsatzung) vom 12. Dezember 2002, in Kraft getreten am 1. Januar 2003,
- c) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" (Trinkwassergebührensatzung) vom 20. Dezember 2002, in Kraft getreten am 1. Januar 2003.